

Marktordnung und Tarife

«Allschwiler Märt»

Allschwil, Januar 2026

Marktordnung «Allschwiler Märt»

Oberstes Gebot aller Aktivitäten

Das Angebot besteht aus einem attraktiven Produktemix wie Warenmarkt, Kunsthandwerk, Frischprodukten, Food Courts, Kinderattraktionen und eventuell Flohmarkt.

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Marktordnung gilt für den in der Regel dreimal im Jahr stattfindenden «Allschwiler Märt» (2 x) und für den «Lindenplatz-Märt» (1 x).
- 1.2. Der «Allschwiler Märt» untersteht dem «Verein Märkte Allschwil» (nachfolgend «Verein»), der bevollmächtigt ist, den «Allschwiler Märt» zu organisieren und durchzuführen.

2. Vereinsvorstand

- 2.1. Der Vereinsvorstand (nachfolgend «Vorstand») entscheidet über die Teilnahme eines Marktteilnehmers¹ am «Allschwiler Märt».
- 2.2. Der Vorstand hat den Auftrag den «Allschwiler Märt» qualitativ zu entwickeln und zu vermarkten.
- 2.3. Der Vorstand sorgt dafür, dass nach Möglichkeit ein diversifiziertes und ausgewogenes Angebot vorhanden ist.

3. Marktaufsicht

- 3.1. Die direkte Marktaufsicht obliegt den Vorstandmitgliedern des Vereins, ihren Anordnungen ist in jedem Falle folge zu leisten.
- 3.2. Die Vorstandmitglieder sind für einen reibungslosen Marktablauf verantwortlich, setzen die Vorgaben des Vereins um und sind für die Weiterentwicklung des «Allschwiler Märt» mitverantwortlich. Sie weisen den Anbietern die Verkaufsfläche zu und sind für alle Belange die direkten Ansprechpartner.

¹ Alle Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für sämtliche heutzutage in der Gesellschaft gültigen und akzeptierten Geschlechter.

4. Verkaufssortiment

- 4.1. Grundsätzlich ist das Verkaufssortiment bei der Anmeldung möglichst detailliert anzugeben.
- 4.2. Es werden nur Waren des täglichen Gebrauchs (Selbstgebasteltes oder Handelsware), die nicht gegen die allgemeine Marktordnung verstossen, zugelassen.
- 4.3. Für Lebensmittelverkäufe gilt das Lebensmittelgesetz. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand über die Zulassung.
- 4.4. Marktteilnehmer die Alkohol ausschenken müssen sich an die gültigen Vorschriften halten. Für den Markttag selbst organisiert der Verein ein Alkoholpatent.

5. Marktteilnehmer

Aufbau und Abbau der Stände

- 5.1. Die Marktstände müssen am Markttag um 09.00 Uhr verkaufsbereit sein und dürfen erst ab 17.00 Uhr abgebaut werden. Das Areal muss um 18.00 Uhr geräumt sein. Ein vorzeitiger Abbau kann unter Umständen durch den Vorstand veranlasst werden (z.B. wegen drohenden Unwetters oder Einsatz von Blaulichtorganisationen).
- 5.2. Für das Aufstellen und Abräumen der eigenen Marktstände liegt die alleinige Verantwortung bei den Marktteilnehmern.
- 5.3. Gemietete Marktstände werden seitens der Organisation, gemäss Tarif, aufgestellt und abgebaut. Es dürfen weder Bostich, Nägel oder Schrauben daran angebracht werden.

Abfall und nicht verkaufte Artikel

- 5.4. Für den allgemeinen Abfall stehen genügend Abfalleimer zur Verfügung. Für die Entsorgung des persönlichen Abfalls und von Resten des Verkaufsgutes sowie anderen mitgebrachten Gegenständen sind die Marktteilnehmer selbst besorgt resp. verantwortlich.
- 5.5. Für Geschirr gelten die Regelungen auf dem Merkblatt «Mehrweggeschirrfpflicht». (siehe Anhang)
- 5.6. Die Marktteilnehmer stellen einen sauberen und koordinierten Marktauftritt sicher.

Haftung

- 5.7. Die Marktteilnehmer besuchen den «Allschwiler Märt» auf eigenes Risiko und eigene Gefahr. Sie sind selbst für alle erdenklichen Risiken verantwortlich, sie schliessen selbst die entsprechenden nötigen Versicherungen ab.

6. Organisatorisches

- 6.1. Der «Allschwiler Märt» findet in der Regel zweimal jährlich, im Dorf, und einmal jährlich am Lindenplatz, an einem Samstag von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr, statt. Der Verein bestimmt und kommuniziert die Daten.
- 6.2. Es obliegt dem Vorstand, weitere Markttage zu initiieren oder vorgesehene Markttage zu sistieren. Über Änderungen werden die Marktteilnehmer so früh wie möglich im Voraus darüber informiert.
- 6.3. Der Marktperimeter wird vom Verein definiert und ist von der Gemeinde und der Gemeindepolizei offiziell genehmigt.
- 6.4. Der Zugang zu den Geschäften und Restaurants, sowie die Durchfahrt für Blaulichtorganisationen, muss jederzeit gewährleistet sein.

7. Standplatz

- 7.1. Die Marktorganisatoren legen die Standplätze nach Eingang der Anmeldung und aufgrund des Sortiments fest.
- 7.2. Änderungen in der Standplatzzuteilung bleiben vorbehalten. Es besteht kein Gewohnheitsrecht auf einen angestammten Standplatz.
- 7.3. Zugewiesene Standplätze dürfen weder ausgetauscht noch an Dritte abgetreten oder weitervermietet werden.
- 7.4. Die gesetzlichen Bestimmungen müssen eingehalten werden. Besondere Beachtung ist den jeweils aktuell gültigen behördlichen Weisungen, der Hygiene und dem Jugendschutz zu schenken. Den Marktteilnehmern ist das Rauchen am Verkaufsstand und in dessen unmittelbarer Nähe untersagt.
- 7.5. Ein Nichterscheinen, spontane Abmeldung aus nicht zwingenden Gründen, kann eine Nichtberücksichtigung für kommende Märkte nach sich ziehen und ist in jedem Fall kostenpflichtig.

8. Kosten

- 8.1. Für die Nutzung des Standplatzes wird grundsätzlich eine Allmendgebühr gemäss Tarif (siehe Seite 6) erhoben.
- 8.2. Pro Markttag wird ein Kommunikationsbeitrag, der ausschliesslich für Werbezwecke genutzt wird, in Rechnung gestellt. Der Kommunikationsbeitrag wird gemäss Tarif (siehe Seite 6) erhoben.
- 8.3. Die Kosten für die Stromnutzung werden gemäss Tarif (siehe Seite 6) erhoben.
- 8.4. Die Gebühren werden vor Ort am Markttag eingezogen und eine entsprechende Quittung wird ausgehändigt.

- 8.5. Bei Nichterscheinen, spontaner Abmeldung aus nicht zwingenden Gründen, stellt der Verein Rechnung (siehe auch 7.5.).
- 8.6. Der Verein Märkte Allschwil ist nicht Mehrwertsteuerpflichtig.

9. Parkkarten

- 9.1. Den Marktteilnehmern werden am Markttag, soweit möglich, kostenlose Parkplätze zur Verfügung gestellt.

10. Gesetzliche Bestimmungen

- 10.1. Sämtliche gesetzliche Bestimmungen sind durch die Marktteilnehmer einzuhalten. Der Verein lehnt jede Haftung ab.

11. Ergänzende Bestimmungen

- 11.1. Der Vorstand kann ergänzende und verbindliche Bestimmungen erlassen.
- 11.2. Mit der definitiven Anmeldung und dessen Bestätigung der Teilnahme nimmt der Marktteilnehmer Kenntnis von dieser Marktordnung.

Allschwil, Januar 2026

Anhang: Merkblatt Abfallbewirtschaftung für Allschwiler Markt

Integrierender Bestandteil zur Marktordnung

Tarife / Kostenanteile

Allmendgebühr:

Die Gebühren werden vom Verein festgelegt und können jederzeit angepasst werden.

Es gelten zurzeit folgende Gebühren:

Standplatz pro Laufmeter (Allmendgebühr)	CHF 5.00
Miet-Marktstand ² inkl. Auf- und Abbau, Dach-Blache, Allmendgebühr und Kommunikationsbeitrag, ohne Strom	CHF 80.00
Kommunikationsbeitrag	CHF 10.00
Stromanschluss 230V	CHF 10.00
Stromanschluss C13 oder C16	CHF 50.00
Parkplatz	soweit verfügbar kostenlos

Allschwil, Januar 2026

Verein Märkte Allschwil

² Es dürfen eigene Marktstände mitgenommen werden, müssen aber selbst auf- und abgebaut werden. In diesem Fall ist nur die Allmendgebühr, der Kommunikationsbeitrag und ev. der Stromanschluss zu bezahlen.

Anhang Seite 1:

Abfallbewirtschaftung für Allschwiler Markt

**Mehrweggeschirrflicht im öffentlichen Raum:
Ein Merkblatt für Veranstaltende Verkaufsstände am Markt**

Wer muss Mehrweggeschirr verwenden?

- Veranstaltungen und Verkaufsstände, die im öffentlichen Raum Esswaren und Getränke zum unmittelbaren Verzehr verkaufen (z. B. Foodtrucks, Take-aways, Kaffee-Mobile, etc.)
- Inklusive Mitarbeitende und Helfende an den Verkaufsständen und Veranstaltungen

Was ist Mehrweggeschirr?

- Unter Mehrweggeschirr verstehen wir alle Geschirrtypen, die gewaschen und wiederverwendet werden können

Was kann ausser Mehrweggeschirr benutzt werden?

- Servietten, Papiertüten oder Pergamentpapier
- Flache Pappunterlagen mit einer max. Grösse von 13 x 20 cm (z. B. für Snacks)
- Holzzahnstocher und -stäbchen, Papierstrohhalme
- Die Abgabe von Glacé soll standardmässig in essbaren Waffeln erfolgen. Auf Anfrage der Kundschaft kann die Abgabe im Einwegkartonbecher mit holzlöffel gewährt werden. Einwegplastikbecher und -löffel sind nicht erlaubt.
- PET-Getränkeflaschen, Aludosen, Glasflaschen, Gläser (Glas) und Hartkunststoff
- Getränkesspezialitäten, die nicht im Offenausschank verfügbar sind, z. B. Kokoswasser im Tetrapack

Was darf nicht benutzt werden?

- Kompostierbares Einweggeschirr und -behälter
- Einweg-Plastikbesteck und -geschirr
- Styropor-Becher und -verpackungen
- Pappunterlagen mit erhöhtem Rand
- Einweg Holzbesteck

Anhang Seite 2:

Braucht es ein Pfand für Mehrweggeschirr?

- Die Verwendung von Pfand ist freiwillig. Damit das Mehrweggeschirr zurückgebracht wird, empfehlen wir ein Pfand von ca. CHF 2.- pro Geschirrteil.

Was tun mit Abfällen, die hinter dem Verkaufsstand anfallen?

- Die hinter dem Verkaufsstand anfallenden Wertstoffe müssen so weit wie möglich getrennt gesammelt und dem Recycling zugeführt werden. Dies gilt für PET-Getränkeflaschen, Aluminium, Glas, Karton, Papier, Bio- und Lebensmittelabfälle, Metall und Speiseöl.

Was ist sonst zu beachten?

- Veranstaltende und Standbetreibende sind für die Sauberkeit vor Ort verantwortlich. Sie achten darauf, dass auch hinter dem Verkaufsstand anfallende Wertstoffe in den Wertstoffkreislauf zurückgeführt werden und Abfälle so weit als möglich vermieden werden.

Allschwil, Januar 2026